

Satzung zur 3.Änderung der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat am 25. April 2013 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)-in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen-die folgende 3.Änderung der Hauptsatzung vom 22. Dezember 1994 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4 der Hauptsatzung vom 22. Dezember 1994 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4 a

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird um 10 v.H. erhöht. (Beschluss des Stadtrates vom 25. April 2013)


Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 22. Dezember 1994, der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2001 und der 2. Änderungssatzung vom 15. August 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Katzenelnbogen, den 25.04.2013


Horst Klöppel, Stadtbürgermeister



HINWEIS


Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 26.04.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister




BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 19 /2013 am 09.05.2013 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 10.05.2013 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.05.2013
Im Auftrag


Uwe Welker

